

Stadt Genthin

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

	Stellungnahme-Nr.	Datum
	S20-3003	11.11.2020
zum/zur	zur Anfrage	
Anfrage Fraktion SPD/WG Altenplathow	F20-1003	
Bezeichnung		
Rechtskosten für die Klagen		
Gremium	Tag	
Stadtrat	10.12.2020	

Die Anfrage lautet:

Wir stellen daher erneut folgende detaillierte Fragen:

1. Kosten in welcher Höhe sind durch den Anwalt Herrn Albrecht im Zusammenhang mit den o.g. Verfahren entstanden?
2. Kosten in welcher Höhe sind durch den Anwalt Dr. Joachim Natterer im Zusammenhang mit den o.g. Verfahren entstanden?
3. Wie hoch werden die voraussichtlichen Kosten des schwebenden Verfahrens
 - a. im Falle eines erfolgreichen Prozesses für die Stadt Genthin/den Bürgermeister
 - b. im Falle eines nicht erfolgreichen Prozesses für die Stadt Genthin/den Bürgermeister ungefähr ausfallen? (Thematik Übernahme Gerichts-/Verfahrenskosten)
4. Anhand welcher Daten wurde der Streitwert der Klage auf 3.000 € festgelegt?

Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Durch den Anwalt Albrecht sind keine Kosten im Zusammenhang mit den o.g. Verfahren entstanden.

Zu Frage 2:

Durch die Beauftragung der Anwaltskanzlei CMS Hasche Sigle - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern - sind bisher folgende Rechnungen gestellt worden:

- | | |
|--|----------------|
| • Rg 552027388 per 03.07.2020 01.04.-31.05. mit Betrag | 14.458,50 Euro |
| • Rg 552033688 per 10.08.2020 01.06.-30.06. mit Betrag | 6.461,70 Euro |
| • Rg 552037627 per 04.09.2020 01.07.-31.07. mit Betrag | 8.666,20 Euro |
| • Rg 552050340 per 19.11.2020 01.08.-31.10. mit Betrag | 30.255,82 Euro |

Summe

59.842,22 Euro

Die Kosten entstanden im Zusammenhang mit zwei gerichtlichen Verfahren und einer Konzeption:

- Nichtigkeitsfeststellungsklage gegen den Beschluss des Tourismusvereins vom 18.11.2019
- Klage auf Auskunft zur QSG mbH
- Erarbeitung einer steuerrechtlichen Konzeption für die QSG mbH

Zu Frage 3:

Die voraussichtlichen Kosten des oben bezeichneten Verfahrens können derzeit nicht seriös geschätzt werden, da die Kosten vom weiteren Gang des Verfahrens und auch vom nicht vorhersehbaren Prozessverhalten der Beklagten abhängen. Würde die Beklagte ein Einsehen zeigen, dann würden

keine weiteren Kosten für Genthin entstehen. Hätte die Beklagte Seite von Anfang an ein Einsehen gezeigten wären keine Kosten entstanden.

Zu Frage 4:

Der Streitwert des Verfahrens wurde bewusst mit 3.000,00 EUR relativ niedrig gewählt, um die Gerichtskosten und das Kostenrisiko für die Beklagten gering zu halten. Die Beklagten hatten sich mit diesem Streitwert einverstanden erklärt.



(Matthias Günther)
Bürgermeister Genthin